

59. Urteil vom 14. Dezember 1901 in Sachen
Schelling gegen Konkursmasse der Wagenfabrik
Schaffhausen, C. Hanslin & Cie.

*Verpfändung eines Holzlagers. Ungültigkeit der Verpfändung nach
Art. 210 O.-R. wegen Mangel der Specificierung und der Besitzüber-
gabe.*

A. Durch Urteil vom 18. Oktober 1901 hat das Obergericht
des Kantons Schaffhausen erkannt:

Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in rich-
tiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem
Antrage, die Klage sei gutzuheissen. Dabei gibt er die Erklärung
ab, er sei damit einverstanden, daß die Frage der Anfechtbarkeit
der Faustpfandbestellung nach Art. 285 ff. des Bundesgesetzes
über Schuldbetreibung und Konkurs dem Entscheide der kantonalen
Instanzen vorbehalten sein solle.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter des
Klägers diesen Berufungsantrag, wobei er erklärt, es müsse im
Falle der Gutheißung der Berufung Rückweisung der Sache an
die kantonalen Instanzen erfolgen.

Die Beklagte ist in der heutigen Verhandlung nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Unter dem 6. Juli 1900 stellte die Wagenfabrik Schaff-
hausen, C. Hanslin & Cie., dem Kläger folgende „Faustpfand-
Erklärung“ aus:

„Die endesunterzeichnete Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin
& Cie. in Schaffhausen, erklärt hiemit, an Herrn J. Schelling-
Zollinger in Schaffhausen als Faustpfand von ihrem Holzlager
zu übergeben: Diverses geschnittenes Holz, wie Eichen, Buchen,
Eichen, Föhren, Tannen u., und zwar so viel, als Herr J.
Schelling-Zollinger für nötig erachtet, um sich für den der
Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., eröffneten Konto-
Korrent-Kredit sicherzustellen, wie auch für die von J. Schelling-
Zollinger für die Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie.,

„eingegangenen Bürgschaften bei der kantonalen Finanzverwaltung
in Schaffhausen, dem tit. gräf. Rentamt in Mülhausen bei
Singen, und dem fürstl. fürstenbergischen Rentamt in Eugen
für von der Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie., be-
zogenes Holz. Dieses Faustpfand dient als Sicherstellung für
alle Beträge, welche die Endesunterzeichnete dem J. Schelling-
Zollinger in Folge des ihr eröffneten Kredites in laufender Rech-
nung, sowie durch die genannten Bürgschaften, oder auf irgend
eine Art nebst sämtlichen Zinsen, Provisionen und allfälligen
Kosten schon schuldig ist oder schuldig wird. Das Holz ist vor-
läufig auf dem der Wagenfabrik Schaffhausen, C. Hanslin & Cie.,
gehörenden Platz vor der Fabrik gegen die Grubenstraße, der
von J. Schelling-Zollinger gemietet worden ist, gelagert. Herr
J. Schelling-Zollinger hat jedoch das Recht, das bezügliche
Quantum Holz, das er als Sicherstellung seiner Forderungen
für nötig erachtet, jederzeit und ohne vorhergehende Anzeige
wegführen zu lassen, sofern er solches durch irgend welche Um-
stände als in seinem Interesse liegend für notwendig erachtet.
Auch ist er berechtigt, das Holz jederzeit zu verkaufen.

„Schaffhausen, 6. Juli 1900.

„Wagenfabrik Schaffhausen,
„sig. C. Hanslin & Cie.“

Am selben Tage wurde zwischen den Kontrahenten ein Miet-
vertrag abgeschlossen, wonach die Wagenfabrik Schaffhausen dem
Kläger „behufs Lagerung des ihm verpfändeten Holzes den vor
ihrer Fabrik gelegenen Platz gegen die Grubenstraße, sowie den
offenen Schopf“ zu einem Mietzins von 20 Fr. per Monat ver-
mietete. Am 27. Oktober 1900 wurde über die Wagenfabrik
Schaffhausen der Konkurs eröffnet. In diesem machte der Kläger
folgende Forderungen geltend:

1. 12,768 Fr. 70 Cts. aus Konto-Korrent-Guthaben per
27. Oktober 1900 samt Zins à 5 1/2 — später reduziert auf
5 0/0 — von diesem Tage an.

2. 754 Fr. samt Zins à 5 0/0 seit 1. Oktober 1900 aus be-
zahlter Bürg- und Selbstzahlerschaft bei dem gräf. Douglas'schen
Rentamt in Mülhausen.

3. 3064 Fr. 55 Cts. samt Zins zu 5 0/0 seit 1. Oktober 1900

aus Bürg- und Selbstzahlerschaft bei dem fürstl. Fürstenbergischen Rentamt in Engen.

4. Circa 1050 Fr. aus Wechselbürgschaft bei Bündel & Cie. in Schaffhausen samt Zinsen seit dem Verfalltag, 22. September 1900.

5. 10,000 Fr. aus Wechselbürgschaft bei demselben Bankhause.

Für diese Forderungen beanspruchte er ferner unter Bezugnahme auf die vorhin erwähnte „Faustpfand-Erklärung“ das Faustpfandrechte am Holzlager der in Konkurs geratenen Gesellschaft, wie es sich zur Zeit auf dem von ihm gemieteten Plage und in dem Schuppen vor der Fabrik präsentiere. Die Konkursmasse anerkannte die Forderungen des Klägers, bestritt aber das Faustpfandrechte. Infolgedessen erhob der Kläger die vorliegende Klage, die auf Anerkennung des beanspruchten Faustpfandrechts geht. Die beklagte Konkursmasse hielt der Klage in erster Linie entgegen, ein gültiges Faustpfand sei gar nicht zustande gekommen, da die Sache im Gewahrsam des Verpfänders verblieben sei, und eine genügende Spezifikation des Pfandes nicht stattgefunden habe. Eventuell machte die Beklagte geltend, die Verpfändung wäre nach Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs anfechtbar. Beide kantonalen Instanzen haben den Hauptstandpunkt der Beklagten geschützt und sind infolgedessen auf eine Erörterung des Eventualstandpunktes derselben nicht eingetreten.

2. Auch für das Bundesgericht fragt es sich in erster Linie, ob eine gültige Faustpfandbestellung nach Art. 210 D.-R. überhaupt zustande gekommen sei. Hierbei kann zunächst fraglich erscheinen, ob überhaupt eine genügende Spezifikation des Pfandes stattgefunden habe; denn ohne eine solche kann naturgemäß dem gesetzlichen Erfordernisse der Übergabe der Sache an den Pfandgläubiger nicht Genüge geleistet werden. Der Inhalt der „Faustpfand-Erklärung“ geht nun dahin, daß die Verpfänderin dem Kläger „von ihrem Holzlager“ „geschnittenes Holz“ übergeben wollte, und zwar so viel, als der Kläger zu seiner Sicherstellung für nötig erachten würde. Hieraus ergibt sich, daß der Vertrag selber das Maß und die Anzahl der verpfändeten Hölzer nicht festsetzte, sondern daß dessen Festsetzung in das Belieben des Klä-

gers gestellt war. Da eine Ausschreibung einer bestimmten Anzahl Hölzer durch den Kläger anerkanntermaßen nicht stattgefunden hat, geht daher die Frage der genügenden Spezifikation der Pfänder über in die andere Frage, ob die Sache dem Pfandgläubiger übergeben, ob also der Gewahrsam des Verpfänders aufgehoben worden sei. Hierüber ist zu bemerken: Der Kläger beruft sich zur Begründung seines Standpunktes, die Übergabe an ihn sei in rechtsgenügender Weise erfolgt, auf den Mietvertrag, sowie darauf, daß er den Bestand des Holzlagers täglich genau überwacht habe, und daß ohne seine Zustimmung auch nicht der geringste Teil davon habe weggenommen werden dürfen. Allein mit diesen Thatsachen allein ist dem gesetzlichen Erfordernisse der Übergabe, daß die Sache aus dem Gewahrsam des Verpfänders herausstreite und in den Gewahrsam des Pfandgläubigers gelange, nicht genügt. Durch den Mietvertrag allein — gesetzt, derselbe sei überhaupt ernstlich gemeint und nicht nur fiktiv — ist hier der Gegenstand der Pfandbestellung nicht aus dem Gewahrsam des Verpfänders herausgetreten. Durch den Mietvertrag sollte im vorliegenden Falle nur ausgeschlossen werden, daß der Eigentümer des Holzes ohne Einwilligung des Klägers Holz wegnehmen konnte; dagegen hat eine Änderung des physischen Gewahrsams, der tatsächlichen Verfügungsbefugnis über die Sache nicht stattgefunden. Die Vorinstanz verweist in dieser Beziehung zunächst darauf, daß sich der Lagerplatz in unmittelbarer Nähe der Fabrik der Verpfänderin befinde, ohne Umzäunung daliege und für jedermann zugänglich sei; ferner macht sie mit Recht geltend, daß die Fabrik die Benützung des fraglichen Platzes faktisch nicht habe entbehren können und sich deshalb desselben durch den Mietvertrag auch nicht habe begeben wollen. Daraus ergibt sich ganz klar, daß der Kläger nicht die ausschließliche Verfügung über die verpfändeten Gegenstände hatte und haben sollte; dieses in Art. 200 D.-R. für die Besitzübergabe aufgestellte Erfordernis der Ausschließlichkeit hat aber auch, entgegen der Ansicht des Klägers, Anwendung zu finden auf den Pfandbesitz. Mag daher auch mit der neuen Theorie (vgl. u. a. Exner, Tradition, S. 88; Windscheid, Pandekten, I, § 153, Anm. 4), entgegen der Ansicht Savignys, angenommen werden, zur ausschließlichen Verfügungsgewalt

gewalt sei nicht erforderlich, daß jede fremde Einwirkung auf die Sache verhindert werden könne, so ist doch zu sagen, daß dem Erfordernisse der ausschließlichen Verfügungsgewalt nicht genügt ist. Die vom Kläger behauptete Kontrolle ist dem gegenüber unerheblich, wie die Vorinstanz mit Recht ausführt. Das vom Kläger beanspruchte Pfandrecht kann sonach nicht als zustande gekommen angesehen werden, woraus sich die Abweisung der Klage und damit der Berufung ergibt, ohne daß es nötig wäre, auf den Eventualstandpunkt der Beklagten einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 18. Oktober 1901 in allen Teilen bestätigt.

60. Urteil vom 20. Dezember 1901 in Sachen Westermann gegen Dorer.

Klage des Käufers von Aktien auf Aufhebung des Kaufes wegen Betruges. Art. 24 O.-R. Thatbestand des civilrechtlichen Betruges.

A. Durch Urteil vom 9. Juli 1901 hat die 1. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegen Rückgabe von 20 Aktien der Chardonnet-Seidenfabrik Spreitenbach N.-G. 15,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 20. August 1900 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage: in Aufhebung des angefochtenen Urteils sei die Klage abzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Vertreter des Beklagten diesen Berufungsantrag.

Der Vertreter des Klägers trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dieser Sache sind folgende Thatsachen durch die Vorinstanzen festgestellt: Der Beklagte Westermann war Direktor der ehemaligen Aktiengesellschaft „Chardonnet-Seidenfabrik Spreitenbach“, welche ein Grundkapital von 900,000 Fr., eingeteilt in 1800 Aktien zu 500 Fr., besaß. Ein Bekannter des Klägers, M. Spiz in Glarus, stand mit der Chardonnet-Fabrik in geschäftlichen Beziehungen und fragte den Beklagten am 7. Dezember 1899 an, ob Aktien der genannten Gesellschaft erhältlich wären. Am gleichen Tage schrieb der Beklagte dem Spiz, daß einer seiner Freunde in London 20 Stück solcher Aktien abgeben könne zum Preise von 750 Fr. netto comptant, ohne Engagement. Spiz erklärte sich zur Übernahme bereit, jedoch mit einer Zahlungsfrist bis Ende März 1900. Hierauf ging der Beklagte nicht ein. Aus seinem bezüglichen Briefe vom 27. Dezember 1899 ist folgende Stelle hervorzuheben: „Sie werden gehört haben, daß die Generalversammlung letzten Samstag die Fusion mit drei bestehenden und zu gründenden Fabriken genehmigt hat, unter finanzieller Beihilfe einer bedeutenden deutschen Bank. Der Kurs der Aktien wird voraussichtlich in allernächster Zeit steigen. Wenn Sie Aktien gegen comptant bar übernehmen wollen, so werde ich auch heute noch versuchen, solche für Sie zu erhalten. Ein Engagement kann ich aber unter keinen Umständen eingehen.“

Am 20. Januar 1900 schrieb der gegenwärtige Kläger an den Beklagten, er ersuche ihn, die Hrn. Spiz offerierten 20 Stück Aktien der Kunstseidefabrik Spreitenbach à 750 Fr. gegen bar zu kaufen und seinem Freunde in London zu telegraphieren. Am 22. gl. Mts. antwortete der Beklagte, er habe seinem Freunde in London telegraphiert und derselbe antworte soeben, daß er die fraglichen 20 Stück Aktien à 500 Fr., nominell, zum Preise von 750 Fr. an den Kläger verkaufe; dieser möge sie bei der Kasse der Bank in Zürich gegen Bezahlung der 15,000 Fr. in bar in Empfang nehmen, was denn auch am 27. Januar 1900 geschah.

Am 21. Januar hatte der Beklagte, auf eine telephonische, namens des Klägers gemachte Anfrage des Spiz, an letztern geschrieben, sein Freund habe ihm telegraphiert, er besitze nur noch 18 Stück Aktien und könne kein Engagement eingehen.